



Bern,

Adressat/in:  
die Kantonsregierungen

## **Änderung der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Immer mehr Personen leiden an einer chronischen nichtübertragbaren Krankheit. Damit wächst auch die Zahl der Patientinnen und Patienten, die das Gesundheitssystem in Anspruch nehmen. Chronische Erkrankungen aber auch psychische Erkrankungen verursachen grosses Leid aufseiten der Betroffenen und ihrer Familien. Zudem haben sie hohe volkswirtschaftliche Kosten zur Folge. In der Schweiz beliefern sich die direkten medizinischen Kosten aller nichtübertragbaren chronischen Krankheiten und der psychischen Erkrankungen 2011 auf insgesamt 51.7 Milliarden Franken. Durch gesundheitsfördernde und präventive Massnahmen können die Krankheitslast und die damit verbundenen volkswirtschaftlichen Kosten verringert werden.

Die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz (nachfolgend Stiftung genannt) hat auf diese Herausforderungen reagiert und plant, neue oder zusätzliche Massnahmen in den Bereichen psychische Gesundheit, Prävention im Alter sowie Gesundheitsförderung und Prävention in der Gesundheitsversorgung umzusetzen. Um diese Massnahmen finanzieren zu können, hat die Stiftung gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) einen Antrag auf Erhöhung des Beitrags von jeder nach dem KVG obligatorisch versicherten Person für die Finanzierung der Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheit (auch KVG-Prämienzuschlag genannt) eingereicht.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Verordnung des EDI über die Festsetzung des Beitrags für die allgemeine Krankheitsverhütung soll der KVG-Prämienzuschlag in zwei Schritten von heute jährlich 2.40 Franken pro versicherter Person auf jährlich 3.60 Franken pro versicherter Person im Jahr 2017 und auf jährlich 4.80 Franken pro versicherte Person ab dem Jahr 2018 erhöht werden. Die Erhöhung des KVG-Prämienzuschlags um 2.40 Franken macht rund 0.04 Prozent der Standardprämie 2015 aus (Erwachsene mit 300 Franken Franchise und Unfaldeckung).

Wir freuen uns, Ihnen den Entwurf zur Verordnung vorlegen zu können. Wir laden Sie ein, Ihre Stellungnahme dem Bundesamt für Gesundheit, Direktionsbereich Gesundheitspolitik, Sektion Nationale Gesundheitspolitik, 3003 Bern bis am **14. Juni 2016** zukommen zu lassen. Wir erlauben uns, auch angesichts des geringen Um-



fangs der Verordnung, die Vernehmlassungsdauer auf zwei Monate zu reduzieren. Nur so ist gewährleistet, dass die Versicherer rechtzeitig Gewissheit über die Höhe des KVG-Prämienzuschlags haben und die Prämieeingabe beim Bundesamt für Gesundheit vornehmen können.

Um die Auswertungen der Vernehmlassung zu erleichtern, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zuzustellen:

**gesundheitspolitik@bag.admin.ch**. Frau Chantale Bürli (Tel. 058 462 75 47) gibt Ihnen bei Bedarf gerne Auskunft.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und grüssen Sie freundlich.

Alain Berset  
Bundesrat

Beilagen:

- Verordnungsentwurf (d, f, i) und Erläuterungen (d, f, i)  
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d  
VD, NE, GE, JU: f  
BE, FR, VS: d, f  
GR: d, i  
TI: d, f, i
- Antrag der Stiftung (d)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (d, f, i)